



**COVID-19
Schutzkonzept
für die**



**sowie Judo-, Kraft- und Gymnastik-
raum im UG des Hallenbades**

Version 3.1 vom 18. April 2021

Inhalt

1	Präambel	3
2	Ausgangslage	3
2.1	Situation in Bezug auf den Sportbetrieb in den erwähnten geschlossenen Räumen	3
2.2	Behördliche Vorgaben und Grundsätze	3
2.3	Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts	5
2.4	Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben	5
3	Risikobeurteilung und Triage	5
3.1	Allgemeine Risikobeurteilung	5
3.2	Krankheitssymptome	5
4	Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb	6
5	Vorgaben für die Infrastruktur der Anlagen	6
5.1	Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse	6
5.2	Umkleide/Dusche/Toiletten	7
5.3	Reinigung und Hygiene	7
5.4	Verpflegung	7
5.5	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	7
6	Allgemeine Regeln für den Sportbetrieb	8
6.1	Öffentliches Trainieren	8
6.2	Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)	8
7	Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort	9
8	Kommunikation dieses Schutzkonzepts	9
9	Inkrafttretung	9

Dieses vorliegende Schutzkonzept bezieht sich auf den Bereich Mehrzweckhalle sowie Judoraum, Kraftraum und Gymnastikraum im UG des Hallenbades.

Es ist abgestimmt auf die Rahmenvorgaben von Swiss Olympic, BASPO und BAG.

Wallisellen, 18.04.2021

Sportanlagen AG Wallisellen

Thomas Reutener

1 Präambel

Die Sportanlagen AG Wallisellen betreibt als ausgelagerte Aktiengesellschaft im Namen der Gemeinde Wallisellen folgende Walliseller Sportanlagen:

Water World Wallisellen:	Mit Hallenbad, Freibad, Beachvolleyballfeld, Restaurant und den Nebenräumen: Gymnastikraum, Krafraum und Judoraum.
Wellness World Wallisellen:	Mit mehreren Saunas, Dampfbad, Whirlpools, Ruheräume etc.
Mehrzweckhalle Wallisellen:	Mit einer Dreifachsporthalle und einem Foyer.
Sports World Wallisellen:	Mit zwei Naturrasenfeldern, zwei Kunstrasenfeldern, einer Leichtathletikanlage und einem Minigolf.
Winter World Wallisellen:	Mit einem Hockeyfeld 30x60m und einem Lauffeld 40x40m

2 Ausgangslage

2.1 Situation in Bezug auf den Sportbetrieb in den erwähnten geschlossenen Räumen

Basierend auf den aktuellen Bundesratsbeschlüssen vom 14. April 2021 werden die entsprechenden Punkte in diesem Konzept angepasst.

Die in der MZH, im Gymnastikraum, im Krafraum und im Judoraum möglichen Sportarten verfügen über deren Schweizerischen Verbände alle über ein gültiges Schutzkonzept:

- Schutzkonzept für das Turnen vom Schweizerischen Turnverband
- Schutzkonzept für Judo & Ju-Jitsu des Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verbandes
- Schutzkonzept für Karate der Swiss Karate Federation
- Schutzkonzept für das Ballett des Berufsverbandes der Schweizer Tanzschaffenden

Basis für den Betrieb ist das klare Bekenntnis der trainierenden Gruppierungen, dass sie sich ausnahmslos an die in ihren Verbandsschutzkonzepten gemachten Regelungen und Vorgaben halten und mit der Sportanlagen AG Wallisellen eine Nutzungsvereinbarung abschliessen.

Der Trainingsbetrieb kann also demzufolge praktisch vollumfänglich nach den Schutzkonzepten der Verbände umgesetzt werden.

2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Gemäss der aktuellen Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), Änderung vom 14. April 2021 sind in Bezug auf den Sport folgende übergeordneten und sportspezifischen Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

Generell:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing: 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt.
- Veranstaltungen drinnen: Publikum maximal 50 Personen, resp. 1/3 der Kapazität (gilt nur im Profi-, Halbprofi- und Elitesport); im Amateursport gilt: Kein Publikum.
- Veranstaltungen draussen: Publikum maximal 100 Personen, resp. 1/3 der Kapazität (gilt nur im Profi-, Halbprofi- und Elitesport); im Amateursport gilt: Kein Publikum.
- Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum
- Maskentragpflicht in Innenräumen (also Eingangsbereiche, Garderoben, WC-Anlagen etc.)
- Maskentragpflicht in belebten Aussenbereichen, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann
- Restaurant dürfen nur draussen geöffnet werden
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Spezifisch im Sport:

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen unter 20 Jahren (d.h. bis Jahrgang 2001) gelten:

- **keine** Einschränkungen und keine Personenbegrenzungen. Ebenso dürfen Wettkämpfe durchgeführt werden, jedoch ohne Publikum.

Für über 20-jährige (Jahrgang 2000 und älter) Personen gilt:

- In **Innenräumen** dürfen Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen **und** der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Im **Freien** dürfen Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen **oder** der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Wenn der Sport mit Maske **nicht** ausgeübt werden kann, muss pro Person eine ausreichende Fläche zu Verfügung stehen, d.h. mind. 15m² für ruhige Sportart am Platz und mind. 25m² für andere Sportarten).
- Nicht erlaubt sind damit Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind erlaubt.

Ergänzende Bemerkungen zur Altersgrenze:

- Wenn nur Jugendliche trainieren, gilt keine Personenbegrenzung
- Wenn nur Erwachsene (ab 20) oder gemischte Altersgruppen trainieren, gilt das Maximum von 15 Personen.

2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept der SAGW soll den geordneten Betrieb der Mehrzweckhalle und in den Nebenräumen im UG des Hallenbades in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Sportler wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Sportler und das Einhalten ihrer eigenen Verbandsschutzkonzepte zwingend notwendig.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das Nutzen der Mehrzweckhalle und der Nebenräume im UG des Hallenbades.

2.4 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Die in den Kapiteln 4, 5 und 6 aufgeführten Vorgaben und Massnahmen müssen durch jeden Verein selbst – auf seine Situation bezogen – umgesetzt werden.

Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Sportler erzielt werden, da der Coronavirus auch nach der Wiedereröffnung präsent sein wird.

Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl Sportler pro Fläche.

3 Risikobeurteilung und Triage

3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

In den Anlagen besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

3.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlagen nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

4 Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb

Die An- und Abreise zu der Mehrzweckhalle und zu den Nebenräumen soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden.

5 Vorgaben für die Infrastruktur der Anlagen

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

5.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer bestimmten Fläche muss eingehalten werden. Es gilt maximal 15 Personen pro Trainingsgruppe.
- Die Gesamtbesucherzahl auf den Anlagen darf maximal 15 Personen betragen **und** es muss eine Gesichtsmaske getragen werden. Wenn der Sport mit Maske **nicht** ausgeübt werden kann, muss pro Person eine ausreichende Fläche zu Verfügung stehen, d.h. mind. 15m² für ruhige Sportart am Platz und mind. 25m² für andere Sportarten).
 - ↳ Für den Sportbetrieb in der **Mehrzweckhalle** dürfen pro Einfachhalle maximal 15 Personen trainieren (die Fläche pro Einfachhalle ist 390m², somit sind mit und ohne Maske 15 Personen erlaubt). Die grossen Wandvorhänge (Hallenabtrennungen) müssen unten bleiben und der Zugang zu den einzelnen Hallen darf nur über den jeweiligen Hallenzugang genutzt werden. Wenn ein Verein die ganze 3-fach Halle nutzen will (d.h. die Trennwände sind oben) gilt für die ganze Halle ein Maximum von 15 Personen. Es gilt aber immer das Kontaktverbot.
 - ↳ Für den Sportbetrieb im **Gymnastikraum** dürfen maximal 15 Personen trainieren (Maske zwingend). Ohne Maske dürfen bei ruhigen Sportarten (an Ort) maximal 12 Personen trainieren (die Fläche ist gut 180m²). Bei anderen Sportarten dürfen ohne Maske maximal 7 Personen trainieren. Es gilt aber immer das Kontaktverbot.
 - ↳ Für den Sportbetrieb im **Kraftraum** dürfen maximal 7 Personen trainieren (Maske zwingend); es gilt die Abstands-Regel (die Fläche ist rund 70m²). Es gilt aber immer das Kontaktverbot.
 - ↳ Für den Sportbetrieb im **Judoraum** dürfen maximal 15 Personen trainieren (Maske zwingend). Ohne Maske dürfen bei ruhigen Sportarten (an Ort) maximal 9 Personen trainieren (die Fläche ist gut 140m²). Bei anderen Sportarten dürfen ohne Maske maximal 5 Personen trainieren. Es gilt aber immer das Kontaktverbot.
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen ist durch den Verein zu gewährleisten.
- Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe einzuhalten und sie gilt auch bis zum Betreten des Trainingsraumes.

- Bei Bedarf kann durch den Verein selbst eine zeitliche Staffelung für den Trainingsbetrieb mit maximalen Aufenthaltsdauern eingeführt werden.

Für alle unter Punkt 5.1 aufgeführten Personenbegrenzungen gilt kein Maximum, wenn es sich um reine Jugendgruppierungen (unter 20) handelt.

5.2 Umkleide/Dusche/Toiletten

Die wichtigsten Punkte sind:

- Sämtliche Garderoben und Duschen in der Mehrzweckhalle und bei den Nebenräumen im UG sind geöffnet. Die Distanzregel ist einzuhalten.
- In den Toiletten in der Mehrzweckhalle dürfen sich maximal vier Personen gleichzeitig im WC aufhalten, bei den Nebenräumen im UG maximal eine Person.
- Ausser in den Duschen gilt Maskentragpflicht.

Weitere Punkte gemäss den jeweiligen Verbandsschutzkonzepten.

5.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen bei den Toiletten und den Anlagen generell erfolgen durch die Sportanlagen AG Wallisellen.

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen beim (Vereins-)Material erfolgt durch die Vereine.

5.4 Verpflegung

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots. In den in diesem Schutzkonzept aufgeführten Räumen ist das Verpflegen ohnehin untersagt.

5.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit zu den Anlagen ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung einzuhalten.

An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Sportler mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen (erfolgt durch die Sportanlagen AG Wallisellen).

6 Allgemeine Regeln für den Sportbetrieb

6.1 Öffentliches Trainieren

In den in diesem Schutzkonzept aufgeführten Räumen findet ohnehin kein öffentliches Trainieren statt.

6.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**
Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen beim (Vereins-)Materials erfolgt durch die Vereine.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Sportbereich wird durch die Aufsicht der Trainerin, resp. des Trainers gewährleistet.
- **Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden:**
Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass ihre Teilnehmer protokolliert werden und somit die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

7 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die einzelnen Vereine der Anlagen sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

8 Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Dieses Schutzkonzept wird nach Inkrafttretung den trainierenden Organisationen zugestellt und basierend darauf die bereits unterzeichnete Nutzungsvereinbarung angepasst.

9 Inkrafttretung

Dieses Schutzkonzept Version 3.1 vom 18. April 2021 tritt ab 19. April 2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.